

Donnerstag (Vormittag), 3. Dezember 2020

Direktion für Inneres und Justiz

85 2016.JGK.3 Gesetz
599 Baugesetz (BauG) (Änderung)

Eintreten ist nicht bestritten

Der Vorschlag auf eine Lesung wird nicht bestritten

Detailberatung

Kapitel I

Änderung Art. 21a (nur franz. Version): wird stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 34 und Art. 34a, Art. 35 und Art. 38: werden stillschweigend genehmigt

Änderung Titel Kapitel 2.1.2: wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 57a: wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 60: wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 61: wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 66: wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 118: wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 122: wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 144: wird stillschweigend genehmigt

Titel Kapitel T4: wird stillschweigend genehmigt

Art. T4-1 – Art. T4-3: werden stillschweigend genehmigt

Kapitel II

Keine Änderung anderer Erlasse

Kapitel III

Keine Aufhebungen



Kapitel IV**Inkrafttreten****Antrag BaK wird dem Antrag Regierungsrat gegenübergestellt**

Antrag Regierungsrat wird dem Antrag BaK vorgezogen

Ja:	58
Nein:	74
Enthalten:	1

Anzahl Lesungen

Es wird keine zweite Lesung verlangt

Titel und Ingress

Werden stillschweigend genehmigt

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)**Abstimmung**

Annahme Gesetzesänderung

Ja:	135
Nein:	0
Enthalten:	1